

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTicket Hessen
durch Beschäftigte des Landes Hessen
(TV LandesTicket Hessen)**

vom 15. Oktober 2021

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TV LandesTicket Hessen

Der Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTicket Hessen durch Beschäftigte des Landes Hessen (TV LandesTicket Hessen) vom 3. März 2017, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Diese berechtigt die Beschäftigten, die Leistungen im Nah- und Regionalverkehr im Bereich des Landes Hessen unentgeltlich nach Maßgabe der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 6 sowie der das LandesTicket betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN in Anspruch zu nehmen.“
 - b) Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:
 - „4. ¹Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung ist bei Inanspruchnahme der Leistung das LandesTicket Hessen in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegenüber dem Prüfpersonal auf Verlangen vorzulegen. ²Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung genügt auch der Dienstausweis der hessischen Polizei.
 5. Die das LandesTicket Hessen betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände sind im Internet abrufbar unter rmv.de, nvv.de sowie vrn.de.
 6. Nach Schaffung der Möglichkeit der Nutzung eines digitalen Tickets erhalten die Beschäftigten auf ihren Wunsch hin Zugang zu einem Nutzerportal im Internet, durch den sie als Alternative zum Nachweis der Nutzungsberechtigung in Papierform einen auf ihre Person bezogenen digitalen Nachweis der Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen bestellen können.“
 - c) Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Nach der Angabe „oder entsprechender gesetzlicher Leistungen“ wird folgende Angabe eingefügt: „, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI“.
 - d) Der Anhang zum TV LandesTicket Hessen mitsamt den Anlagen A und B wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2022

gez. Unterschriften